

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage			Drucksachennummer 419/2020
Planen und Bauen	öffentlich	☒	
Dr. Kopp, Stephan	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
~~Rat der Kreisstadt Mettmann~~	~~33~~	~~15.12.2020~~
Haupt- und Finanzausschuss	33	12.01.2021

Kooperationsvertrag zum Bau der Kindertageseinrichtung Spessartstraße

Finanzielle Auswirkungen aktuell keine

Kosten

Produkt 06.06.02 Kindertagesbetreuung

Haushaltsjahr 2020/2021/2022

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat stimmt zu, dass die nachfolgend aufgeführte Passage in den Kooperationsvertrag zum Bau der Kindertageseinrichtung Spessartstraße mit der „Windrose KiTa-Verbund“ aufgenommen wird:

Für den Fall, dass die kalkulierten Kosten nicht auskömmlich sind, die Kostenerhöhung nicht durch die Windrose zu verantworten ist und dies von der Verwaltung bestätigt wird, werden die zusätzlichen Kosten, mit einem Deckungsvorschlag der Verwaltung, vom Rat zur Verfügung gestellt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			

Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

In der Sitzung des Rates am 15.09.2020 wurde unter TOP 9 beschlossen, die Bau- und Betriebsträgerschaft für die Kindertageseinrichtung Spessartstraße an den Verbund Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder „Windrose“ zu vergeben. Inzwischen haben mehrere Gespräche mit der Geschäftsführung der Windrose, der evangelischen Kirche und der Verwaltung bzgl. des Abschlusses u. a. des Kooperationsvertrages stattgefunden. Der Vertrag sieht vor, dass die Windrose, die vom Rat bewilligten Mittel für den Bau der Kindertageseinrichtung Spessartstraße in Höhe von 4,99 Mio. € erhält und dafür die Kindertageseinrichtung errichtet. Im Vertrag ist bisher u. a. ein Punkt wie folgt formuliert:

Die Windrose hat die Zuwendung bis zum 31.12.2022 zu verausgaben und gegenüber der Stadt nachzuweisen. Sofern geringere Gesamtkosten anfallen, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Es handelt sich um einen festen Zuschuss; höhere Gesamtkosten werden nicht gefördert.

Von den Vertretern der Windrose wird dieser Punkt für den Fall der Kostenüberschreitung kritisch gesehen. Sie führen insbesondere 2 Punkte hierfür an, die aus Sicht der Verwaltung nachvollziehbar sind. Zum einen wurden die Kosten von der Verwaltung kalkuliert und sind daher von der Windrose nur begrenzt nachzuvollziehen. Zum anderen können während des Baus der Kindertageseinrichtung unvorhersehbare Probleme auftreten, die zu einer Kostensteigerung führen aber nicht von der Windrose zu verantworten sind. Da die Windrose dann jedoch keine Eigenmittel für die zusätzlichen Kosten aufbringen kann, möchte sie gern eine Absicherung im Vertrag fixiert haben.

Die Verwaltung könnte sich daher die nachfolgende Formulierung vorstellen:

Die Windrose hat die Zuwendung bis zum 31.12.2022 zu verausgaben und gegenüber der Stadt nachzuweisen. Sofern geringere Gesamtkosten anfallen, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Für den Fall, dass die kalkulierten Kosten nicht auskömmlich sind, die Kostenerhöhung nicht durch die Windrose zu verantworten ist und dies von der Verwaltung bestätigt wird, werden die zusätzlichen Kosten, mit einem Deckungsvorschlag der Verwaltung, vom Rat zur Verfügung gestellt.

Da diese Zusage nicht von der Verwaltung getroffen werden kann, sollte der Rat die Verwaltung ermächtigen, die Regelung in den Kooperationsvertrag aufzunehmen. Die Mittel müssten dann zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls überplanmäßig bereitgestellt werden. Gez. Geschorec